

Signatur: 2026.SR.0074
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Bernhard Hess (SVP)
Mitunterzeichnende: -
Einreichtdatum: 26. Februar 2026

Kleine Anfrage: Fraktion SVP; Gemeinderatsmitglieder und höchste Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/Abteilungsleiter) Ablieferungspflicht für Nebenbeschäftigungen

1. Gemäss Art. 63 Abs. 3 Personalreglement (PRB) kann der Gemeinderat eine Anrechnung an die Arbeitszeit und eine Ablieferungspflicht vorsehen. Gibt es im Gemeinderat Fälle, z.B. Einsitznahme im Verwaltungsrat oder Stiftungsräten, in denen eine relevante Nebenbeschäftigung vorliegt und eine Anrechnung/Ablieferungspflicht gemäss Art. 63 Abs. 3 erfolgt oder ein Anfall an die Staatskasse gemäss Art. 63 PRB Abs 4 vorgenommen wird?
 - 1.1. Wenn ja, wen betrifft dies?
 - 1.2. Institution/Stiftungsrat?/AG?/jeweiliger Betrag?
2. Gibt es im höchsten Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/ Abteilungsleiter) Fälle, z.B. Einsitznahme im Verwaltungsrat oder Stiftungsräten, in denen eine relevante Nebenbeschäftigung vorliegt und eine Anrechnung/Ablieferungspflicht gemäss Art. 63 Abs. 3 erfolgt oder ein Anfall an die Staatskasse gemäss Art. 63 PRB Abs 4 vorgenommen wird?
 - 2.1. Wenn ja, wen betrifft dies? In welchen Beschäftigungsgrad und in welche Lohnklasse ist diese Person eingereiht?
 - 2.2. Institution/Stiftungsrat?/AG?/Betrag?

Begründung

Art. 63 Personalreglement (PRB) regelt die Nebenbeschäftigungen:

Art. 63 PRB Nebenbeschäftigungen; öffentliches Amt; Vertretung der Stadt

1 Mitarbeitende dürfen kein öffentliches Amt und keine Nebenbeschäftigungen ausüben, die sich mit ihrer dienstlichen Stellung nicht vertragen oder sie in der Ausübung ihrer Dienstpflichten beeinträchtigen können.

2 Greift die Ausübung des öffentlichen Amtes oder die Nebenbeschäftigung in die Arbeitszeit ein, ist sie bewilligungspflichtig. Ebenso bedarf die Mitgliedschaft im Gemeinderat (Exekutive) einer andern Einwohnergemeinde einer Bewilligung.

3 Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren und die damit verbundenen Auflagen. Er kann insbesondere eine Anrechnung an die Arbeitszeit und eine Ablieferungspflicht vorsehen.

4 Entschädigungen von Mitarbeitenden, die während ihrer Arbeitszeit die Stadt in anderen Institutionen vertreten, fallen mit Ausnahme der Spesenentschädigungen in die Stadtkasse.

Als relevant im Sinne der Fragestellungen werden Nebenbeschäftigungen in z.B. Stiftungsräten, Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften und grösseren Institutionen angesehen. Dies insbesondere, wenn darin eine leitende verantwortungsvolle Position eingenommen wird.

Es wird ergänzend auf die Fragestellung verwiesen: